



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Herr  
Johannes Filter



14. November 2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

432 - 30.01

Telefon 0211 871-3249

Telefax 0211 871-

im.nrw.de

### Gebührenbescheid

Teilgewährung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

Bescheid vom 28. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Filter,

für die mit Ihrem Antrag vom 31. Juli 2019 auf Informationszugang in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen wird eine Gebühr in Höhe von

**105,- Euro**  
**(in Worten: Einhundertundfünf Euro)**

festgesetzt.

Der o.a. Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Verwendungszwecks:

**Kassenzeichen 730500000019320**

auf das Konto der Landeskasse:

**Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**  
**IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15**

zu überweisen.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Sofern die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet wird, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass Ihnen zusätzliche Kosten entstehen können.

Seite 2 von 4

**Begründung:**

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Für die Übermittlung von Informationen bei umfangreichem Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenrahmen von 10,00 Euro bis 500,00 Euro vorgegeben (§ 1 VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs). Für die Übermittlung von Informationen bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenrahmen von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro vorgegeben (§ 1 VerwGebO IFG NRW in Verbindung mit Nummer 1.3.3 des Gebührentarifs).

Mit Ihrem Antrag begehren Sie sämtliche Unterlagen zur Kommunikation mit und zu der RWE Power AG zwischen dem 02.07.2018 und dem 03.09.2018 (einschließlich).

Die Bearbeitung Ihres Antrages erforderte umfangreiche Vorarbeiten: Rechtliche Prüfung Ihres Antrages, Identifizierung der begehrten Informationen, Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und Ermittlung von Versagungsgründen nach den §§ 6-9 IFG NRW, Aufbereitung der zu übermittelnden Informationen durch Zusammenstellen der Informationen und Schwärzen von Teilen der Informationen und Übermittlung der Informationen.

Diese Vorarbeiten gehen über einen einfachen gebührenfreien Fall i.S.d. Nummer 1.3.1 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW hinaus, entsprechen dabei jedoch auch keinem außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand i.S.d. Nummer 1.3.3 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW. Vielmehr ist der unmittelbar durch Ihren Antrag oben aufgeführte Verwaltungsaufwand im Vergleich zu anderen Fällen einem umfangreichen Verwaltungsaufwand i.S.d. Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW zuzuordnen.

Nach dem Wortlaut der Nummer 1.3.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW ist der entstandene Verwaltungsaufwand Maßstab für die Gebührenfestsetzung. Für die Bearbeitung Ihres Antrages wurden 180 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Stundensatz von 70,00 Euro (vgl. Runderlass des Ministeriums des Innern -14-



36.08.06- vom 17. April 2018 „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“) aufgewandt. Der zeitliche und personelle Verwaltungsaufwand für Ihren Fall beläuft sich mithin auf 210,00 Euro.

Der hier entstandene Verwaltungsaufwand ist im Vergleich der von der Tarifstelle erfassten Fälle mit einer vorzubereitenden Seitenanzahl von 173 mit einem normalen Schwierigkeitsgrad gering, sodass sich die Festsetzung der Gebühr am unteren Rand des Gebührenrahmens orientiert.

Die Gebühr darf ihrer Höhe nach objektiv nicht geeignet sein, potentiell antragstellende Personen von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informationszugang abzuhalten. Gleichwohl soll der Verwaltung der durch die Gewährung des Informationszugangs entstandene Verwaltungsaufwand jedenfalls teilweise abgegolten werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Gebühr und die Informationsgewährung nicht in einem groben Missverständnis stehen.

Unter Ausübung des mir zustehenden Ermessens bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens sowie der Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Information für die antragstellende Person wird eine Gebühr in Höhe von 105,00 Euro festgesetzt.

Gründe der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten i.S.v. § 2 VerwGebO IFG NRW sind hier nicht ersichtlich, sodass daher keine Möglichkeit besteht, von der Gebührenerhebung (auch teilweise) abzusehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, D-40213 Düsseldorf zu erheben.



**Rechtsgrundlagen:**

Seite 4 von 4

- Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
- Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

